

Dienstanweisung zum Umgang mit Geschenken an Mitarbeiter und

Geschäftspartner

1. Geschenke an Arbeitnehmer

Generell sind alle Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Belegschaft Arbeitslohn, auch wenn sie als Geschenk bezeichnet werden. Eine Ausnahme bilden lediglich "Aufmerksamkeiten".

Die sogenannten Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen (z.B. Bücher, Tonträger, Blumen und Genussmittel – aber: keine Geldzuwendungen!) bis zu einem Wert von 60,- EUR (brutto – inklusive Umsatzsteuer), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Als persönliche Anlässe werden Geburtstage, Hochzeiten, Geburten von Kindern o.ä. bezeichnet.

Diese Zuwendungen unterliegen unter Einhaltung der Wertgrenze weder der Lohnsteuer noch Abgaben gegenüber der Sozialversicherung.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Grenzen nicht zu gefährden, dürfen betriebliche Mittel lediglich für Geschenke an unterstellte Mitarbeiter genutzt werden. Der Leiter hat zu beachten, dass die vorgenannten Wertgrenzen eingehalten werden.

Geschenke an Mitarbeiter oder Führungskräfte anderer Bereiche sowie der Geschäftsstelle dürfen nicht aus Mitteln des Kreisverbandes erfolgen. Denn der Wert aller Geschenke vom Kreisverband zusammen muss innerhalb der Wertgrenze von 60,- EUR liegen. Der darüber hinaus gehende Wert ist vom Empfänger lohnsteuerpflichtig zu versteuern.

Bei Geschenken unter 10,- € spricht man von so genannten "Streugeschenken", bei denen die Aufzeichnungspflichten zwar ebenfalls bestehen, aber die Lohnsteuerpflicht entfällt.

Es ist eine Liste zu führen, auf der alle Geschenke an Mitarbeiter erfasst werden. Diese Liste muss der Innenrevision am Jahresende vorgelegt werden, damit die Einhaltung der Wertgrenzen beachtet wird, und unter Umständen die anfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt werden kann.

Version: DA Umgang mit Geschenken		Seite 1 von 2
Erstellt: 11/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Hogl	Freigegeben: 12/2017 Richter

DRK	Kreisverband	Rostock
eV		

Dienstanweisung Nr.13



2 Geschenke an Geschäftspartner

Um Kunden und Geschäftspartnern oder deren Arbeitnehmern ein Präsent aus betrieblichen Mitteln schenken zu können, sind ebenfalls bestimmte Wertgrenzen und Sachverhalte zu beachten.

Der Wert für Geschenke vom DRK Kreisverband Rostock e.V.an Geschäftspartner darf 35,- EUR (netto - ohne Umsatzeuer) nicht überschreiten, wobei unterschiedliche Empfänger des gleichen Geschäftspartners als eine Person gesehen werden. Bei der Wertgrenze von 35,- EUR handelt es sich um einen Jahreswert, sodass sämtliche Geschenke des Jahres an einen Geschäftspartner betrachtet werden.

Bei Geschenken unter 10,- EUR spricht man von sogenannten "Streugeschenken" bei denen die Aufzeichnungspflichten zwar ebenfalls bestehen und bereits erfüllt werden, aber die Lohnsteuerpflicht entfällt.

Bei Geschenken zwischen 10,- EUR und 35,- EUR besteht sowohl eine gesonderte Aufzeichnungspflicht, die durch die Erfassung dieser Kosten auf ein separates Konto in der Buchhaltung erfüllt wird, als auch eine Lohnsteuerpflicht, die gesetzlich vom Empfänger zu tragen ist, gewöhnlich jedoch durch den Schenkenden übernommen wird. Die anfallende Lohnsteuer wird einmalig am Jahresende berechnet und ans Finanzamt abgeführt.

Zukünftig ist jedes Geschenk an Geschäftspartner gegenüber unserer Innenrevision per E-Mail anzuzeigen, damit die Einhaltung der Wertgrenzen beachtet wird.

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 13.Mai 2014 und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK KV Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter Vorstandsvorsitzender Jan Hornung Vorstand

Version: DA Umgang mit Geschenken		Seite 2 von 2
Erstellt: 11/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Hogl	Freigegeben: 12/2017 Richter